

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **für den Zweckverband Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ Weimar**

Aufgrund des §2 Abs. 1. Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194,201) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule in ihrer Sitzung am 19.10.2016 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule „Ottmar Gerster“ vom 15.10.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2014, S. 1772-1774) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die Anmeldung und die Teilnahme an Unterrichten der Musikschule, die Entleihe von Instrumenten und Zubehör sowie die Nutzung von Räumlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht und Veranstaltungen der Schule stehen, werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den in der Anlage 1 und 2 beigefügten Unterrichts- und Nutzungsgebührenordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Unterrichtsgebühren sind die Gesamtkosten (Sach- und Personalaufwendungen) der Musikschule nach dem beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Art, Form, Dauer und Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schuljahr.

(2) Der vergünstigte Tarif für Kinder und Jugendliche als Hauptnutzer der Musikschule gilt als Basissatz für die Gebührenkalkulation im Rahmen der Gesamtkostendeckung. Auf den Basissatz haben sonstige Nutzer einen Zuschlag zu entrichten. Soziale Gesichtspunkte und die Kapazitätsgrenzen der Schule sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Entleihgebühren bei Instrumenten und Zubehör ist der aktuelle Wiederbeschaffungswert eines Instruments. Eine soziale Verträglichkeit ist dabei berücksichtigt worden.

(4) Bemessungsgrundlage für die Nutzungsgebühren bei der Überlassung von Räumlichkeiten sind die Gebühren/Mieten für die Überlassung vergleichbarer kommunaler Einrichtungen im Einzugsbereich der Musikschule unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung, der Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten sowie der Notwendigkeit der Gesamtkostendeckung.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt oder für die Inanspruchnahme der Leistungen durch Dritte leistungspflichtig ist.  
Bei nicht oder nicht voll Geschäftsfähigen sind Gebührensschuldner stets die gesetzlichen Vertreter.

### § 4 Schuljahr

Das Schuljahr in der Musikschule ist das Kalenderjahr.

### § 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für den Unterricht (Unterrichtsgebühr) entsteht mit dem ersten des Monats der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühr wird für ein Jahr im Voraus festgesetzt und durch Leistungsbescheid erhoben. Ist der Tag der Aufnahme nicht der Beginn des Schuljahres, wird die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr mit 1/12 der Jahresgebühr anteilig bis zum Schuljahresende festgesetzt und für diesen Zeitraum im Voraus erhoben.

Die Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich mit der Erhebung fällig. Soweit beantragt und im Leistungsbescheid ausgewiesen, können sie in drei gleichen Raten zum 01.03., 01.06. und 01.11. eines Schuljahres geleistet werden. Kommt der Gebührenschuldner mit einer Rate um mehr als zwei Monate in Verzug, wird der festgesetzte Gesamtbetrag zur Leistung fällig.

(2) Der Unterricht in Ergänzungs- und Ensemblefächern ist für Schüler, die bereits ein Hauptfach im Einzel- oder Gruppenunterricht belegt haben, kostenfrei.

(3) Die Gebührenschuld für die Entleihung von Instrumenten und Zubehör (Entleihgebühr) entsteht mit dem ersten des Monats der Entleihung. Die Entleihgebühr wird für ein Jahr im Voraus festgesetzt und durch Leistungsbescheid erhoben. Ist der Tag der Entleihe nicht der Beginn des jeweiligen Schuljahres, wird die Entleihgebühr für das laufende Schuljahr mit 1/12 der Jahresgebühr anteilig bis zum Schuljahresende festgesetzt und für diesen Zeitraum im Voraus erhoben.

Die Entleihgebühr wird mit ihrer Erhebung fällig. Soweit beantragt und im Leistungsbescheid ausgewiesen, können andere Raten vereinbart werden. Kommt der Gebührenschuldner mit einer Rate um mehr als zwei Monate in Verzug, ist das Instrument und/oder Zubehör sofort zurückzugeben.

(4) Die Gebührenschuld für die Nutzung von Räumlichkeiten der Musikschule (Nutzungsgebühr) entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Sie ist in der in der Nutzungsvereinbarung festgesetzten Höhe sofort fällig, soweit nichts abweichendes geregelt ist.

(5) Unterrichts- und Entleihgebühren sind auch in den Ferienmonaten zu entrichten.

(6) Ist beim Einzug der Gebührenschuld (Unterrichts-, Entleihgebühr) durch Lastschrift das Bankkonto des Gebührenschuldners nicht gedeckt oder wird durch andere Gründe, die nicht

vom Zweckverband verursacht sind, durch die Bank eine Rücklastschrift veranlasst, so trägt der Gebührenschuldner die dadurch entstandenen Kosten.

## § 6

### Beendigung des Leistungsverhältnisses, Entfallen der Gebührenschuld

(1) Mit der Aufnahme des Unterrichts kann das Unterrichtsverhältnis erstmalig nach einem halben Jahr beendet werden (Probezeit). Die Beendigung ist dem anderen Teil spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Halbjahres mitzuteilen.

(2) Nach der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis zum Ende eines Schuljahres (31.12.) oder zum 31. Juli durch den Gebührenschuldner oder die Schulleitung beendet werden. Das Unterrichtsverhältnis im Instrumentalen Klassenunterricht für Streicher, Zupfer und Bläser ist nur zum 31. Juli eines Jahres kündbar. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem anderen Teil, die mindestens einen Monat vor Beendigung des Schuljahres zugegangen sein muss.

(3) Das Unterrichtsverhältnis kann während des Schuljahres aus wichtigem Grund, insbesondere wegen längerer Krankheit (ab der 5. Woche) und bei Umzug beendet werden. In diesem Fall endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Überzahlungen werden dem Gebührenschuldner unverzüglich erstattet. Ausstehende Gebühren werden sofort fällig.

(4) Für die Entleihung von Instrumenten und Zubehör gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bei Nutzungsüberlassungen endet das Leistungsverhältnis mit dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Datum. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist möglich.

## § 7

### Zuschläge und Ermäßigungen

#### (1) Geschwisterermäßigung

Beim Unterricht für mehrere Geschwister wird für das jeweils ältere Kind die Unterrichtsgebühr zu 100%, für das nächste Kind zu 90 % und für jedes weitere Kind zu 85 % fällig.

#### (2) Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Kind Unterricht in mehr als einem Fach wird für das zweite und jedes weitere Fach die Unterrichtsgebühr ebenfalls auf 90 % festgesetzt.

#### (3) Sozialermäßigung

Gebührensuldner, die Empfänger des Arbeitslosengeldes II sind, zahlen 60 % der Unterrichtsgebühr.

Gebührensuldner, die Empfänger des Arbeitslosengeldes I sind, zahlen 80 % der Unterrichtsgebühr.

Die Entscheidung gilt jeweils vom Tag der Antragstellung für das laufende Schuljahr. Die Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in den Job-Centern (ARGE) nachzuweisen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Verwaltung der Musikschule umgehend mitzuteilen.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Leiter der Musikschule. Dies betrifft auch Zahlungsmodalitäten.

(4) Begabtenermäßigung

Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden.

Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule auf Vorschlag der Fachgruppe.

(5) Förderung der Kulturpflege

Der Direktor der Musikschule kann im Ausnahmefall von der Erhebung der Nutzungsgebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Förderung der Kulturpflege im besonderen Interesse der Musikschule oder ihrer Verbandsmitglieder ist.

(6) Zuschläge für sonstige Nutzer

Der Zuschlag für sonstige Nutzer im Sinne § 2 (2) Satz 2 errechnet sich gemäß Ziffer IV der Unterrichtsgebührenordnung.

## § 8 Sonstiges

Schulversäumnisse durch die Nutzer begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung des Schülers auf Dauer von 3 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen, wird die Gebühr für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden auf schriftlichen Antrag erstattet bzw. für das nächste Schuljahr gutgeschrieben. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu 4 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühr für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet bzw. für das nächste Schuljahr gutgeschrieben. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (Das Schuljahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.) geltend zu machen. Diese Regelung entfällt, wenn der Unterricht vor- oder nachgegeben wird.

## § 9 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, 19.10.2016

gez. Dirk Möller  
Vorsitzender des Zweckverbandes